

RS OGH 1985/3/28 7Ob529/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1985

Norm

KO §60 Abs2

Rechtssatz

Die Zulässigkeit der Schaffung eines vollstreckbaren Urteils neben dem einen Exekutionstitel bildenden Auszug über die Eintragung im Anmeldungsverzeichnis wurde schon vor dem IRÄG 1982 als gegeben angesehen, wenn - was ausdrücklich behauptet werden mußte - das zu erwirkende Urteil zur Exekutionsführung auf ein in einem Staate befindliches Vermögensobjekt verwendet werden sollte, der den Auszug aus dem Anmeldungsverzeichnis nicht als Exekutionstitel anerkennt und dem Umstand, daß ein Auszug aus dem Anmeldungsverzeichnis erworben werden kann, kann daher auch für den innerstaatlichen Bereich nicht die Wirkung eines rechtskraftgleichen Prozeßhindernisses gegeben werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 529/85

Entscheidungstext OGH 28.03.1985 7 Ob 529/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0064809

Dokumentnummer

JJR_19850328_OGH0002_0070OB00529_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at